

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragsteller A\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 30.08.2022, SV.2022.16, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 09.03.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

## T a t b e s t a n d:

1. Der am \*\*\*\*\* geborene Antragsteller meldete sich am 05.02.2018 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 33). Mit Verfügung vom 04.12.2020 legte die Antragsgegnerin fest, dass beim Antragsteller eine Invalidität in der Höhe von 8% besteht. Gestützt darauf wurden die Ausrichtung einer IV-Rente sowie die Gewährung von beruflichen Massnahmen abgelehnt (Blg 151). Mit Entscheidung vom 03.03.2022 wurde der gegen die Verfügung erhobenen Vorstellung teilweise Folge gegeben; dem Antragsteller wurde vom 01.02.2018 bis 31.05.2020 eine halbe Rente und am 01.06.2020 bis auf Weiteres eine IV-Viertelsrente zugesprochen (Blg 180). Dagegen wurde Berufung an das Fürstliche Obergericht erhoben.

2. Mit Urteil vom 30.08.2022 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog zunächst, dass keine herrschende Rechtsprechung in Richtung Gewährung eines Leidensabzugs von zumindest 15% besteht. Auch in der heranzuziehenden Judikatur und Literatur zur schweizerischen Regelung lässt sich dergleichen nicht entnehmen. Durch die Annahme einer Rendements-Verminderung um 50 bis 60% für die vergangenen Zeiträume bzw. um 40% für die Zukunft ist der medizinischen Ausgangslage ausdrücklich und angemessen Rechnung getragen. Es verhält sich auch nicht so, dass dem Antragsteller nur noch eine Teilzeittätigkeit zumutbar ist.

Nach den Feststellungen der Antragsgegnerin kann der Antragsteller seine verbleibende Arbeitsfähigkeit von 60% im Rahmen eines Vollzeitpensums umsetzen; dabei ergibt sich eine Leistungsreduktion um 40% insbesondere wegen reduziertem Arbeitstempo und vermehrter Pausenbedürftigkeit. Dies lässt sich auf dem massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt umsetzen. Gestützt darauf bestätigte das Fürstliche Obergericht die Vorstellungsentscheidung der Antragsgegnerin.

3. Der Antragsteller richtete gegen dieses Urteil vom 30.08.2022 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Antragsteller auch ab dem 01.06.2020 bis auf Weiteres eine halbe IV-Rente zuerkannt werde. In eventu wird beantragt, die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Antragstellers sowie der Antragsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 92 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

## Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob die Revisionsgegnerin bei der Festlegung des Invalideneinkommens einen Leidensabzug vom Tabellenlohn, den sie verwendet, vorzunehmen hat. Dabei ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass die Gewährung oder Verweigerung des Abzugs im Grundsatz eine stets frei überprüfbare Rechtsfrage darstellt. Demgegenüber bildet die massliche Festlegung des Abzugs (bis rechtsprechungsgemäss maximal 25%) eine Ermessensfrage.

Weil gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und daher in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen, sind die statistischen Tabellenlöhne gegebenenfalls zu kürzen (dazu BGE 124 V 321, E. 3b.bb). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Abzug vom Tabellenlohn nicht automatisch erfolgt. Hingegen wird bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und/oder bei behinderungsbedingten zusätzlichen Limitierungen dennoch in aller Regel ein Abzug vorgenommen (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung IVG, 4. Aufl., Zürich/Genf 2022, Art. 28a N 105).

Von der Frage des Leidensabzugs ist die – vorangehend zu beantwortende – Frage zu unterscheiden, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit gesunden Mitbewerbenden nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Wenn im Vergleich mit gesunden Personen in sonst vergleichbarer Lage der Arbeitsmarkt behinderungsbedingt eingeschränkt ist, der betreffenden Person indessen immer noch ein genügend grosses Arbeitsmarktsegment offensteht, sind die realen Chancen für eine Anstellung dennoch anzunehmen (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C\_708/2009, E. 2.3.1). Bei einer solchen Ausgangslage ist gesondert zu prüfen, ob ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist. Dies beurteilt sich danach, ob bei der betreffenden Person im Arbeitsmarktsegment, welches ihr offensteht, davon auszugehen ist, dass jedenfalls mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen zu rechnen ist. Wenn also auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung des Anforderungs- und Belastungsprofil ein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten besteht, rechtfertigen gewisse Einschränkungen wie die Notwendigkeit, wechselnde Positionen einzunehmen, Zwangshaltungen der Wirbelsäule zu vermeiden sowie Hebe- und Traglimiten zu beachten, keinen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C\_454/2011, E. 4.3).

Was das im vorliegenden Fall insbesondere interessierende Kriterium betrifft, ob ein Vollzeitpensum mit eingeschränktem Rendement zumutbar ist und ob dies

mit geschmälernten Lohnaussichten einhergeht, gilt im Ausgangspunkt, dass bei einer Vollzeittätigkeit mit gesundheitlich bedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit ein Abzug vom Tabellenlohn nicht erfolgt (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts I 69/07). In vereinzelten Fällen hat die schweizerische Rechtsprechung indessen auch schon die Erbringung einer Leistung von 50%, lediglich über einen ganzen Arbeitstag verteilt, als lohnmässig relevante und abzugsfähige Erschwernis für die erwerbliche Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit anerkannt (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C\_728/2009, E. 4.2, 4.3). In der Regel wird aber von der Rechtsprechung angenommen, dass der Umstand, wonach ein grundsätzlich arbeitsfähiger Versicherter im zumutbaren Ausmass einer Arbeitstätigkeit gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, für sich allein keinen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C\_20/2012, E. 3; zum Ganzen MEYER/REICHMUTH, Art. 28a N 117). Diese Hinweise zeigen, dass die Frage des Abzugs vom Tabellenlohn einzelfallbezogen und unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist.

7. Im gegenständigen Verfahren legt das Gutachten der \*\*\*\*\* vom 01.12.2021 fest, dass dem Revisionswerber eine maximale Präsenz von 8.5 Stunden täglich möglich ist. Während dieser Anwesenheitszeit besteht eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Ausmass von 40%, wobei dies mit dem reduzierten Arbeitstempo und der vermehrten Pausenbedürftigkeit begründet wird (Blg 174, 24). In neuropsychologischer Hinsicht wird festgehalten, dass das Restleistungsvermögen auf dem ersten

Arbeitsmarkt unter bestimmten Voraussetzungen umgesetzt werden kann. Der Revisionswerber ist – wie im Gutachten festgehalten wird – in der Lage, Aufträge umzusetzen unter nicht zeitkritischen Bedingungen oder bei Toleranz von Schwankungen, sofern keine komplexen Planungsanforderungen bestehen und Abläufe weitgehend vorgegeben sowie Lernanforderungen gering sowie Arbeitsaufträge überschaubar sind (Blg 174, Neuropsychologische Teilgutachten, 13).

In medizinischer Hinsicht wird mithin davon ausgegangen, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen, welche eine Vollzeittätigkeit ausschliessen. Demgegenüber ist im Rahmen einer insoweit vollzeitlichen ausgeübten Tätigkeit ein geringeres Rendement zu erwarten, wobei ein Abzug von 40% vorgenommen wird, was im Ergebnis zu einer verwertbaren Arbeitsleistung von 60% führt.

8.1. Der Revisionswerber führt in der Revisionsbegründung aus, dass die Rechtsprechung inkonsistent sei, wobei auffalle, dass ein grosszügiger Leidensabzug meist gewährt werde, wenn dieser bei der Berechnung des Invaliditätsgrads keinen wesentlichen Einfluss habe. Im gegenständlichen Verfahren würden die Kriterien augenscheinlich vorliegen, welche bei der Frage des Leidensabzugs zu berücksichtigen seien. Ein Leidensabzug sei auch erforderlich, wenn Männer ihre Teilzeitarbeitsfähigkeit im Rahmen einer Vollzeittätigkeit bei verminderter Leistungsfähigkeit ausüben könnten. Auch bei einer solchen Ausgangslage müssten gewisse Lohnreduktionen akzeptiert werden. Es stehe fest, dass der

Revisionswerber Lohnbussen zu akzeptieren habe, wenn er eine entsprechende Arbeitsstelle finde. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass der Revisionswerber die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben könne, sondern auf körperlich leichte bis mittelschwere Hilfsarbeitertätigkeiten in Wechselbelastungen beschränkt bleibe. Der Revisionswerber habe bei voller Gesundheit eine sehr anfordernde Tätigkeit ausgeübt, welche eben nicht als Hilfsarbeitertätigkeit einzustufen sei. Es komme hinzu, dass der Revisionswerber im Rahmen der ihm noch zugemuteten Verweisungstätigkeit zusätzliche Einschränkungen zu gewärtigen habe. Er sollte eher für sich allein arbeiten können und es sollte nur wenig Austausch mit Kollegen oder Vorgesetzten erforderlich sein. Ein besonderer Zeitdruck sei nicht möglich, und emotional belastende Tätigkeiten kämen ebenfalls nicht in Frage. Das Bedienen von Maschinen sei nur eingeschränkt möglich, und die sozial-kommunikativen Anforderungen sollten gering sein. Schliesslich sollten die Arbeitsvorgänge wiederholt werden können, weil Kurzzeitgedächtnisdefizite beständen.

8.2. Dem hält die Revisionsgegnerin in der Revisionsbeantwortung entgegen, dass die quantitativen und qualitativen Einschränkungen bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit mit der Rendements-Verminderung um 40% bereits berücksichtigt würden. Die beim Revisionswerber bestehenden Einschränkungen hätten keinen wesentlichen Einfluss auf die erwerblichen Möglichkeiten im Bereich der Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 1. Die medizinisch festgelegten Einschränkungen würden nicht über das bereits weitgehend



reduzierte Restleistungsvermögen hinaus zusätzliche erwerbliche Auswirkungen mit sich bringen. Im Kompetenzniveau 1 seien ohnehin nur Fähigkeiten in sehr geringem Masse gefordert; hier würden sich einfache Tätigkeiten finden, welche im Wesentlichen Hilfsarbeitertätigkeiten beinhalteten, die auf Grund ihrer geringen Komplexität und Planungsanforderungen auch von ungelerntem Personal ausgeübt werden könnten.

Zusammengefasst hält die Revisionsgegnerin dafür, dass dem Revisionswerber eine Vollzeittätigkeit zumutbar sei, wobei dem Umstand, dass er in diesem Rahmen nicht die volle Leistungsfähigkeit wie ein gesunder Arbeitnehmer erbringen kann, dadurch Rechnung getragen werde, dass der Tabellenlohn für die Vollzeittätigkeit um 40% gekürzt werde. Ein zusätzlicher Leidensabzug falle ausser Betracht.

8.3. Im Ausgangspunkt ist von Bedeutung, dass der Revisionswerber im Ausmass einer Vollzeittätigkeit erwerbliche Arbeit verrichten kann. Dabei basiert das Invalideneinkommen auf dem Kompetenzniveau 1, das heisst in einem Bereich, in dem Hilfsarbeitertätigkeiten und vergleichbare Tätigkeiten ohne besondere Anforderungen eingereicht werden. Wird das so ermittelte Invalideneinkommen dem Valideneinkommen gegenübergestellt, ergibt sich ein bestimmter Einkommensrückgang. Das auf das Jahr 2020 indexierte Valideneinkommen beläuft sich auf CHF 74'085.00, während das Invalideneinkommen (bemessen auf 100%) bei CHF 67'604.00 liegt. Im Vorstellungsentscheid ist in der

Folge beim Invalideneinkommen ein Abzug von 40% vorgenommen worden.

Es stellt sich die Frage, ob mit diesem Abzug diejenigen Elemente berücksichtigt wurden, welche aus medizinischer Sicht als einschränkend taxiert wurden. So verhält es sich im gegenständlichen Verfahren. In medizinischer Hinsicht wird festgehalten, dass bei der Tätigkeit im Umfang von 100% eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit im Umfang von 40% zu berücksichtigen ist (Blg 174, 24). Die in neuropsychologischer Hinsicht vermerkten Einschränkungen wie überschaubare Arbeitsaufträge sind zunächst dadurch berücksichtigt worden, dass die Revisionsgegnerin das Invalideneinkommen im Rahmen von Kompetenzniveau 1 festgesetzt hat. Hier sind anspruchsvolle Tätigkeiten, bei welchen besondere neuropsychologisch relevante Fähigkeiten vorausgesetzt werden, prinzipiell nicht eingereicht. Aus neuropsychologischer Sicht wird denn auch gerade festgehalten, dass eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt im Umfang von 100% unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist (Blg 174, Neurologischer Abklärungsbericht, 13). Die in der Folge genannten einschränkenden Voraussetzungen sind nicht so ausgestaltet, dass nicht auf dem hier massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt hinreichende Erwerbsmöglichkeiten anzunehmen wären. Wenn insoweit die Revisionsgegnerin mit einer Einschränkung von 40% das Invalideneinkommen bestimmt hat, sind die massgebenden und medizinisch festgelegten Faktoren hinreichend berücksichtigt.

9. Dass im gegenständlichen Verfahren kein Tabellenlohnabzug vorzunehmen ist, wird dadurch bestätigt, dass die für die Bestimmung der Höhe des Leidensabzugs massgebenden Faktoren nicht gegeben sind. Beim Kriterium der behinderungsbedingten Einschränkung führen bei zumutbaren leichten Tätigkeiten nur beträchtliche und erheblich limitierende psychische Einschränkungen zu einem Abzug (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C\_765/2019, E. 5.1). Beim Kriterium der gesundheitlich bedingt eingeschränkten Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Vollzeittätigkeit ist davon auszugehen, dass bei grundsätzlich möglicher vollzeitlicher Tätigkeit kein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, wenn die betreffende Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C\_20/2012, E. 3). Das Kriterium der Nationalität bzw. Aufenthaltskategorie ist im gegenständlichen Fall nicht von Bedeutung. Dasselbe gilt für die Kriterien Dienstjahre/Betriebszugehörigkeit sowie Lebensalter.

Damit zeigt auch die Prüfung der für die Höhe des Leidensabzugs massgebenden Faktoren, dass im gegenständlichen Fall ein Leidensabzug nicht vorzunehmen ist.

10. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

11. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 03. Februar 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.